

Rechtsgebiete: Verwaltungsprozeßrecht, Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes.

ID: Lfd. Nr. 36/95

Gericht: BayVGH

Datum der Verkündung: 10.10.1995

Aktenzeichen: 20 B 92.1055 (AN 20 K 91.71)

Leitsätze:

Im Beschluß vom 13.10.94 hat das BVerwG entschieden, daß das Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der ihm zugewiesenen Eisenbahnaufsicht befugt ist, gesetzmäßiges Handeln der Deutschen Bahn AG sicherzustellen und somit auch gegen die Deutsche Bahn AG zur Durchsetzung der Lärmschutzvorschriften einzuschreiten. Durch diese Entscheidung sind Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes geklärt.

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 3 Abs. 2 BEVerkVwG, § 91 VwGO

Stichworte:

Eisenbahnaufsicht; Eingriffsbefugnisse des Eisenbahn-Bundesamtes; Klageänderung

**Beschluss:**

( BayVGH, 20. Senat)

Die Deutsche Bahn AG, Regionalbereich Nürnberg, vertreten durch das Vorstandsmitglied P. R. gemeinsam mit dem Prokuristen Dr. R. F, S.-str. \_- \_, \_\_ Nürnberg, wird zum Verfahren beigeladen.

**Gründe:**

Mit Schriftsatz vom 28. September 1995 hat der Kläger nunmehr die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt, gerichtet. Die dadurch erfolgte Klageänderung hält das Gericht gemäß § 91 VwGO für sachdienlich. Maßgebend für die Bestimmung des Beklagten ist das Klagebegehren. Der Kläger macht geltend, die Beklagte hätte für den Einsatz des Zugsystems Pendolino ein Planfeststellungsverfahren durchführen und im Rahmen dieses Verfahrens Lärmschutz gewähren müssen. Zuständig für ein Planfeststellungsverfahren ist jedoch das Eisenbahnbundesamt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes). Außerdem stehen dem Eisenbahn-Bundesamt im Rahmen der ihm zugewiesenen

Eisenbahnaufsicht gesetzmäßiges Handeln der Deutschen Bahn AG sicherzustellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes), entsprechende Befugnisse zu. Das Eisenbahn-Bundesamt ist befugt, gegen die Deutsche Bahn AG zur Durchsetzung der Lärmschutzvorschriften einzuschreiten (vgl. BVerwG vom 13.10.1994, DÖV 1995, 198). Damit sind die vom Eisenbahn-Bundesamt jüngst erhobenen Bedenken gegen seine Zuständigkeit durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt. Hinsichtlich der Klageänderung sieht das Gericht von einer förmlichen Entscheidung in Form eines Zwischenurteils ab, da hiergegen gemäß § 91 Abs. 3 VwGO keine gesonderten Rechtsmittel zulässig waren (vgl. Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 91 RdNrn. 25, 27).

Da durch die Klageänderung die Deutsche Bahn AG als Beklagte ausscheidet, war sie gemäß § 65 Abs. 2 VwGO zum Verfahren beizuladen.